



SISE Newsletter Aviation Security Cargo/Mail

BAZL SISE-2017-5 | 11. Mai 2017

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugplaetze/schutzmassnahmen--security-.html>

Verpackungen **RegB** / **BekV**

Sichere Luftfrachtsendungen sind so zu verpacken, dass Kisten und Kartonboxen nicht ohne Manipulationsspuren geöffnet werden können. Sind beispielsweise Deckel von Kartonkisten nicht mit Klebeband fixiert und daher ohne weiteres abzuheben, muss die Sendung nochmals gesichert und danach verklebt werden. Auch Löcher für Traggriffe an Kartonboxen sind bei sicheren Sendungen nicht erlaubt und müssen durch den Bekannten Versender oder den Reglementierten Beauftragten welcher die Sendung verpackt abgeklebt werden.

Gebrauch der Consignment Security Declaration (ICAO Doc. 8973) **RegB**

Neu ist die Consignment Security Declaration CSD (ICAO Doc. 8973) im Anhang 13 des Sicherheitsprogramms der RegB eingefügt und kann durch den Spediteur angewendet werden. Es kommt immer wieder vor, dass Sendungen am Bekannten Versendern Standort abgeholt werden, auf dem AWB jedoch unter „Shippers Name and Address“ eine andere Adresse (bsp. Rechnungsadresse) eingefügt werden muss. In einem solchen Fall kann neu auf die CSD zurückgegriffen werden.

Falls es sich um eine sichere Einzel-Luftfrachtsendung handelt (SPX/KC) jedoch die Adresse auf dem AWB eine andere als diejenige auf der EU-Datenbank ist, kann auf dem AWB der Code „SPX/as per attached Consignment Security Declaration“ eingefügt werden. Die Consignment Security Declaration muss durch den Spediteur vollständig erstellt werden. Insbesondere ist die Abholadresse sowie der Sicherheitsstatus KC korrekt einzutragen. Die Consignment Security Declaration muss in zweifacher Ausführung erstellt werden. Eine Kopie der Security Declaration wird dem AWB angeheftet während die zweite Kopie im Speditionsdossier abgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Adressen welche in der CSD eingetragen werden auch auf der EU-Datenbank verzeichnet sind. Die Nachweispflicht bei Vergabe des SPX/KC-Status, obliegt in jedem Falle dem RegB und muss im Speditionsdossier lückenlos nachvollziehbar belegt werden können.

Legende:

Diese Information ist relevant für Reglementierte Beauftragte (**RegB**)

Diese Information ist relevant für Bekannte Versender (**BekV**)

Kontakt **RegB**

Holger.caspari@bazl.admin.ch

Jonathan.zimmerli@bazl.admin.ch

Kontakt **BekV**

Unabhängige Prüfstelle

